

34. Ist ein gezogener Wechsel allein deshalb ungültig, weil er mehrere Personen nebeneinander als Bezogene bezeichnet?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 31. Mai 1900 i. S. L. u.
Chefr. (BekL) w. B. (Kl). Rep. I. 300/99.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
 II. Kammergericht daselbst.

Die vorangestellte Frage ist von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichtes dahin entschieden worden:

„Ein gezogener Wechsel ist nicht schon deshalb ungültig, weil er mehrere Personen nebeneinander als Bezogene bezeichnet.“

Gründe:

„Der Kläger verlangt aus einem Wechsel vom 16. Juni 1898, den er an eigene Order zum 1. Januar 1899 auf die beiden Beklagten gezogen hatte, und den diese acceptiert hatten, nach erfolgter Protesterhebung mangels Zahlung Entrichtung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten.

Die Beklagten wenden ein, daß der Wechsel ungültig sei, weil er mehrere Personen als Bezogene benenne. Die 13. Kammer für Handelsfachen des Landgerichtes . . . hat die Beklagten der Klage gemäß verurteilt, und die Berufung der Beklagten ist . . . zurückgewiesen worden. Beide Gerichte haben angenommen, daß der Wechsel gültig sei. Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes wollte sich dieser Ansicht anschließen und deshalb die von den Beklagten eingelegte Revision zurückweisen, sah sich aber daran gehindert durch das Urteil des II. Civilsenates vom 3. Februar 1899 i. S. G. w. Ehel. D., Rep. II. 424/98.¹ Dort war ebenfalls aus einem vom Kläger auf die verklagten Eheleute gezogenen, von diesen acceptierten und mangels Zahlung protestierten Wechsel geklagt. Das Landgericht . . . hatte die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht . . . die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Durch das erwähnte Urteil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes wurde auch die Revision zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß ein auf mehrere Personen gezogener Wechsel ungültig sei.

Der I. Civilsenat hat daher über die Frage:

Ist ein gezogener Wechsel allein deshalb ungültig, weil er mehrere Personen nebeneinander als Bezogene bezeichnet?

die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen beschloffen.

Die vereinigten Civilsenate haben einen Fall der Anwendbarkeit

¹ Abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 43 Nr. 22. D. G.

des § 137 G.B.G. für gegeben erachtet und die zur Entscheidung gestellte Frage aus folgenden Gründen wie angegeben beantwortet.

Nach Art. 4 Biff. 7 W.D. ist ein wesentliches Erfordernis des gezogenen Wechsels

„der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten)“.

Daraus, daß die Wechselordnung hier, wie an zahlreichen anderen Stellen (Artt. 6. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 43. 62 u. a.) von dem Bezogenen in der Einzahl spricht, kann nichts gefolgert werden. Auch von dem Aussteller eines Wechsels ist stets nur in der Einzahl die Rede, und doch unterliegt es nach Art. 81 W.D. keinem Zweifel, daß ein Wechsel gültig auch von mehreren Personen ausgestellt werden kann. Außerdem aber ist überhaupt davon auszugehen, daß ein Gesetz, wenn es von „dem“ Gläubiger oder Schuldner, von „dem“ Berechtigten oder Verpflichteten spricht, damit nur den Regelfall im Auge hat, und von vornherein läßt sich daher nur annehmen, daß die entsprechende Ausdrucksweise der Wechselordnung in gleichem Sinne gemeint ist.

Fragen kann sich hiernach nur, ob die Gültigkeit eines auf mehrere Personen nebeneinander gezogenen Wechsels mit sonstigen Bestimmungen der Wechselordnung oder mit der rechtlichen Natur des Wechsels, insbesondere des gezogenen Wechsels, unvereinbar ist.

Bedenken gegen die Ableitung der Ungültigkeit aus der Natur des Wechsels entstehen schon daraus, daß vor der deutschen Wechselordnung in den deutschen Wechselrechten, sowie ferner in dem für die Wechselstheorie bedeutsamen holländischen Wechselrecht, in dem französischen und dem neben dem deutschen und französischen den Wechselverkehr der Welt beherrschenden englischen Wechselrecht ein Zweifel über die Gültigkeit nicht bestanden hat.

Phoosten, ein Kaufmann, der in dem großen Wechselverkehr eines Bankhauses seine Erfahrungen gesammelt hatte und im 17. und 18. Jahrhundert als Auktorität auf dem Gebiete des Wechselrechtes galt, erörtert im Kap. 10 § 30 seines „Amsterdamer Wechselstiles“ die Frage der Präsentation und Protesterhebung bei einem „auf zwei Personen, die nicht Kompagnons“, gezogenen Wechsel. Solche Wechsel müssen damals üblich gewesen sein; daß sie ungültig seien, wird nicht einmal angedeutet.

Die württembergische Wechselordnung vom 24. März 1759 (Meißner, Coder der Europäischen Wechselrechte Bd. 1 S. 462) handelt im § 19 vom Accept, und schreibt vor, daß es schriftlich erteilt werden, und, wenn der Wechsel auf zwei oder mehrere Personen, die nicht in einer Sozietät ständen, gezogen sei, ein Jeglicher seinen Vor- und Zunamen zeichnen müsse.

Die weimar'sche Wechselordnung vom 20. April 1819 (Meißner, a. a. D. Bd. 1 S. 646. 655), stellt im § 10 unter Ziff. 4 als ein wesentliches Erfordernis des gezogenen Wechsels auf: den Namen und Wohnort des Bezogenen, Traffaten, und schreibt im § 53 vor, daß, wenn mehrere Traffaten im Wechsel angegeben seien, die nicht in einer Handelsgesellschaft miteinander ständen, an alle präsentiert werden müsse, sollte auch einer den Wechsel schon pro solido acceptiert haben.

In den sonstigen älteren deutschen Wechselgesetzen, insbesondere auch in dem Wechselrechte des preussischen Allgemeinen Landrechtes (AL II Tit. 8 §§ 713 flg.), findet sich eine gleiche Bestimmung nicht, aber auch keine Bestimmung, welche einen auf mehrere Personen gezogenen Wechsel für ungültig erklärte.

Auch in der Litteratur wurde die Gültigkeit eines solchen Wechsels nicht in Zweifel gezogen.

Vgl. Sieveking, Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg (1802) §§ 50. 128; Daniels, Grundsätze des Wechselrechts mit besonderer Rücksicht auf das Allgemeine Preussische Landrecht und das Französische Handelsgesetzbuch (1827) § 53; Bender, Grundsätze des Deutschen Wechselrechts (1828) § 279; Böhl's, Wechselrecht nach gemeinem und Hamburgischem Rechte AL I (1829) § 260.

Was das französische Wechselrecht betrifft, so fordert der Art. 110 Code de commerce für den gezogenen Wechsel „le nom de celui qui doit payer“. Gleichwohl sieht Pardessus, Du contrat et des lettres de change (1809), die Zulässigkeit eines auf zwei Personen gezogenen Wechsels als selbstverständlich an ohne Rücksicht darauf, ob die Bezogenen Gesellschafter sind, oder nicht. In vol. I § 142 behandelt er die Frage der Präsentation und Acceptation eines solchen Wechsels, ohne die Frage der Gültigkeit zu berühren. Abweichendes findet sich in der französischen Litteratur und Praxis nicht.

Das im wesentlichen nur bestehendes Gewohnheitsrecht kodifizierende englische Wechselgesetz (Bills of Exchange Act) vom 18. August 1882 bestimmt in sect. 6 (1 und 2), daß der Bezogene in dem Wechsel mit Namen genannt oder sonst mit der erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet sein müsse, und daneben, daß ein Wechsel an zwei oder mehr Bezogene, möchten sie Gesellschafter sein, oder nicht, gerichtet sein könne. Hinzugefügt wird nur die Bestimmung, daß ein an zwei Personen „in the alternative“ oder an zwei oder mehr Personen „in succession“ gerichteter Auftrag kein Wechsel sei.

Wenn bei diesem Stande der Sache in der Leipziger Wechselkonferenz von 1847, wie sich aus den Protokollen ergibt, die Frage der Gültigkeit eines auf Mehrere gezogenen Wechsels gar nicht erörtert worden ist, so läßt sich dies nicht füglich daraus erklären, daß man an der Ungültigkeit eines solchen Wechsels keinen Zweifel hatte; mit mehr Grund kann vielmehr angenommen werden, daß die Ungültigkeit ausdrücklich ausgesprochen worden wäre, wenn man sie gewollt hätte.

Sedenfalls hat, nachdem die deutsche Wechselordnung Geltung erlangt hatte, bis in die neueste Zeit die Rechtsprechung daran festgehalten, daß ein auf mehrere Personen nebeneinander gezogener Wechsel zulässig sei, und das Nämliche gilt von den wissenschaftlichen Darstellungen des Wechselrechtes auf der Grundlage der deutschen Wechselordnung. Ausdrücklich bejaht worden ist die Frage der Zulässigkeit vom vormaligen Obertribunal in Berlin (Striethorst, Archiv Bd. 72 S. 353) und vom vormaligen Oberappellationsgericht in Dresden (Annalen des Sächs. Oberappellationsgerichts N. F. Bd. 7 S. 59), und ohne weiteres wird die Gültigkeit vorausgesetzt in verschiedenen Urteilen des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes (Entsch. desselben Bd. 1 S. 187, Bd. 11 S. 213, Bd. 20 S. 83, Bd. 24 S. 267).

In betreff der Literatur ist zu verweisen auf Volkmar u. Löwy, die Deutsche Wechselordnung S. 286; Hartmann, Deutsches Wechselrecht S. 336; D. v. Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs S. 161; v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 141. 318. 319; Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 384; Hoffmann in Siebenhaar's Archiv Bd. 12 S. 188.

Abweichende Meinungen scheinen erst zu Tage getreten zu sein

nach der Veröffentlichung des in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 unter Nr. 13 abgedruckten Urtheiles des Reichsgerichtes vom 1. März 1890. Für dieses Urtheil handelte es sich zwar nicht um einen an mehrere Bezogene gerichteten Wechsel, sondern um einen alternativen Domiziliaten-Wechsel. Aber die Entscheidungsgründe enthalten u. a. den Satz, nach Wechselrecht dürfe nur eine bestimmte Person gegeben sein, bei welcher (abgesehen vom Notfalle) die Wechselzahlung wechselgerecht gefordert werden könne und gefordert werden müsse, bei welcher seitens der Zahlungsverpflichteten für Vereithaltung der Zahlungsmittel zu sorgen sei, und gegenüber welcher mit wechselrechtlicher Wirkung der Protest mangels Zahlung zu erheben sei. Seitdem wird von Lehmann (Fhering's Jahrbücher f. die Dogmatik des Privatr. Bd. 34 S. 404 flg.), Staub, Kommentar zur Wechselordnung § 43 zu Art. 4. § 15 zu Art. 29, und Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 259 Anm. 11, die Ansicht vertreten, daß eine Wechselziehung auf mehr als eine Person nicht zulässig sei.

Dernburg stützt seine Ansicht auf eine eigene Begründung nicht. Staub bemerkt zutreffend, daß die Wechseltratte begrifflich nur ein Auftrag sei; unrichtig ist aber, wie schon die l. 60 § 2 Dig. mand. 17, 1 zeigt, seine fernere Behauptung, daß ein Auftrag zwar von Mehreren, dagegen nicht an Mehrere erteilt werden könne.

Vgl. auch Pappenheim, in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 44 S. 609, und Grünhut, Wechselrecht Bd. 1 S. 410 Anm. 7.

Von Lehmann wird ausgeführt: daß die Angabe der Wechselsumme und die Zahlungszeit nur eine einheitliche sein dürfe, ergebe sich ohne weiteres aus Art. 4 Ziff. 2 und 4 W.O.; in Frage kämen also (bezüglich der Einheitlichkeit) nur die Ortsangaben, die Ausstellungszeit und die Personenangaben. An sich möglich erscheine dabei, daß das Resultat für die verschiedenen Erfordernisse des Wechsels verschieden ausfalle. Für ausgeschlossen halte er es dagegen, daß für ein und dasselbe Erfordernis die Antwort bei verschiedenen Arten des Wechsels verschieden gegeben werde. Für eine solche Unterscheidung biete die Wechselordnung keinerlei Anhalt. Ergebe sich also, daß unter irgend welchen Voraussetzungen eine Mehrfachheit in der Angabe eines bestimmten Erfordernisses unzulässig sei, so folge daraus unmittelbar, daß dieses Erfordernis in jedem Wechsel nur einheitlich bestimmt sein dürfe. Auch diese Beweisführung, mit welcher im wesentlichen zu-

sammentrifft das in dem Urteil des II. Civilsenates vom 3. Februar 1899 erhobene Bedenken, daß die Zulassung der Benennung mehrerer Bezogenen es notwendig machen würde, verschiedene Ausnahmefälle zu statuieren, kann nicht für überzeugend erachtet werden. Ist es sonst nichts Ungewöhnliches, daß das Anwendungsgebiet eines Rechtssatzes eingeschränkt wird durch andere, neben ihm bestehende, so ist nicht einzusehen, warum nicht für Sätze des Wechselrechtes ein gleiches Verhältnis soll obwalten können. Mag daher auch zuzugeben sein, worüber hier nicht zu entscheiden ist, daß es unzulässig ist, einen Wechsel auf mehrere Personen alternativ oder successiv zu ziehen, daß ein Wechsel ungültig ist, der mehrere Bezogene benennt und ohne Angabe eines eigenen Zahlungsortes bei dem Namen jedes Bezogenen einen anderen Wohnort angiebt, und daß endlich ein auf mehrere gezogener Sichtwechsel rechtsunwirksam wird, wenn er den Bezogenen nicht an demselben Tage präsentiert wird, so folgt daraus nicht, daß ein auf mehrere Personen gezogener Wechsel überhaupt für ungültig erklärt werden muß. Der Unsicherheit in der Rechtsanwendung, die, wie in dem Urteil des II. Civilsenates gemeint wird, durch die Notwendigkeit der Aufstellung jener Ausnahmefälle entstehen würde, kann eine entscheidende Bedeutung für die Frage nach der mutmaßlichen Absicht des Gesetzgebers nicht beigelegt werden.

Das Hauptbedenken des II. Civilsenates liegt denn auch in einer anderen Richtung. Der Gedankengang, auf dem es beruht, ist folgender: Aussteller und Indossanten eines gezogenen Wechsels hafteten wechselmäßig für die Annahme des Wechsels und für dessen Zahlung. Es müsse gewiß sein, welchen Inhalten jene, und von welcher Voraussetzung abhängig diese Haftung sei, und das lasse sich nicht bestimmen bei einem auf mehrere Personen gezogenen Wechsel, weil es hier zweifelhaft bleibe, ob nach der Absicht, welche der Wechselziehung zu Grunde liege, die Bezogenen gemeinschaftlich, und in welcher Weise, ob jeder für das Ganze, oder nur verhältnismäßig für seinen Teil, oder ob sie etwa, was auch möglich sei, alternativ haften sollten. Es ist zuzugeben, daß bezüglich der Frage, um die es sich hier handelt, in der älteren Litteratur des deutschen Wechselrechtes keine Übereinstimmung besteht.

Vgl. einerseits Siebeking, a. a. D., und andererseits Daniels, a. a. D., und Pöhl's, a. a. D. Anm. 3.

Die Zweifel, zu denen die Frage Veranlassung geben soll, sind indes nicht hinlänglich begründet. Die Möglichkeit der Beabsichtigung einer alternativen Haftung erscheint als ausgeschlossen durch den Wortlaut eines Wechsels, in welchem mehrere Personen nebeneinander zur Zahlung aufgefordert werden. Nicht wesentlich anders aber verhält es sich mit der Möglichkeit, daß es auf eine anteilmäßige Haftung abgesehen sein könnte. Außer Zweifel steht für das Recht der deutschen Wechselordnung das Erfordernis der Einheitlichkeit der Wechselsumme. Daher würde ein auf mehrere Personen gezogener, aber jeden einzelnen Bezogenen zur Zahlung eines Kopfteiles oder eines sonst bestimmten Teiles der genannten Summe anweisender Wechsel ungültig sein. Ist jedoch in einem auf Mehrere gezogenen Wechsel von einer anteilmäßigen Zahlungsanweisung nichts gesagt, so liegt kein Grund vor, mit der Möglichkeit einer Absicht zu rechnen, die auf etwas wechselrechtlich Unzulässiges gerichtet sein würde; als die natürliche und gebotene Auslegung eines solchen Wechsels erscheint es vielmehr, ihn dahin zu verstehen, daß die Anweisung zur Zahlung so, wie sie lautet, ungeteilt an die mehreren Bezogenen gerichtet sein, demnach aber auch jeder von ihnen sich im Fall der Präsentation zur Annahme durch sein Accept zum Schuldner für den ganzen Betrag der im Wechsel angegebenen Summe machen soll.

Für das französische Recht setzt denn auch Pardessus a. a. O. nicht nur voraus, daß eine Wechselziehung auf mehrere Personen nebeneinander statthaft ist, sondern sieht es auch als selbstverständlich an, daß eine solche Wechselziehung darauf abzielt, daß jeder der Bezogenen für die ganze im Wechsel angegebene Summe diesen acceptieren soll, indem er nämlich seine Bemerkung, daß man, wenn ein Wechsel auf zwei Personen gezogen sei, ihn von beiden acceptieren lassen müsse, mit dem Hinzufügen motiviert, der Wechselinhaber, der diese Vorsicht („précaution“) vernachlässigte, würde Gefahr laufen, daß derjenige, mit dessen Accept er sich begnügte, zahlungsunfähig würde, und er dann kein Accept hätte, auf Grund dessen er den zweiten Bezogenen belangen könnte, es müßte denn dieser Handelsgenosse des Acceptanten sein.

Die gleiche Auffassung besteht im englischen Recht, wenn auch mit einer Besonderheit. Nach sect. 85 (1) des englischen Wechselgesetzes haften mehrere Aussteller eines eigenen Wechsels je nach

dessen Fassung entweder „jointly“, oder „jointly and severally“. Jeder haftet daher in dem einen wie in dem anderen Falle für die ganze Schuld; kommt es aber zur Klage, so müssen die nur jointly Haftenden zusammen verklagt werden, während von den jointly and severally Haftenden auch jeder einzeln verklagt werden kann.

Vgl. Sweet, Dictionary of English Law s. v. „Joint“ II §§ 5 und 6.

Wie im Falle einer nach sect. 6 (2) statthaften Wechselziehung auf Mehrere die Acceptanten haften, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Chalmer's aber, der Verfasser des Gesetzes, bemerkt in seinem Kommentar (A Digest of the Law of Bills of Exchange Act, fourth edition S. 19) zu sect. 6 (2), daß die Acceptanten „jointly“ haften. Immerhin haften sie danach als Gesamtschuldner, und da die Acceptation eine ihr entsprechende Wechselziehung zur Voraussetzung hat, so ist danach auch die Richtung eines Wechsels an mehrere Bezogene auf eine solche Haftung berechnet.

Sieht man nun aber, was das Recht der deutschen Wechselordnung anlangt, die Wechselziehung auf mehrere Personen nebeneinander als darauf ausgehend an, durch Annahme des Wechsels eine Gesamthaftung der Bezogenen für die im Wechsel angegebene Summe entstehen zu lassen, so macht sich der einen solchen Wechsel begebende oder weiterbegebende Aussteller oder Indossant anheischig, dem Wechselnehmer in den Bezogenen Gesamtschuldner zu verschaffen, und daraus folgt, daß der Regreß mangels Annahme schon begründet sein muß, wenn auch nur einer der Bezogenen den Wechsel nicht oder nur unter einer Einschränkung annimmt, und dieserhalb Protest erhoben wird. Andererseits ist derjenige, welcher einen ihn auf mehrere Bezogene anweisenden Wechsel entgegennimmt, gehalten, sich wegen Zahlung der Wechselsumme nötigenfalls an jeden der Bezogenen zu wenden, und erst wenn es ihm auf diese Weise nicht gelingt, die Zahlung zu erlangen, und dies durch Protest festgestellt ist, hat er den Regreß mangels Zahlung. Zweifelhaft mag sein, wie es sich mit dem Anspruch auf Sicherstellung verhält, wenn einer von mehreren Acceptanten unsicher wird. Die Entscheidung darüber wird ebenso ausfallen müssen, wie über die von der Wechselordnung auch offen gelassene Frage der Sicherstellung in dem Falle, wenn einer von mehreren Ausstellern eines eigenen Wechsels unsicher wird.

Vgl. über die Regreßfragen Volkmar u. Löwy, a. a. O. S. 286;

dessen Fassung entweder „jointly“, oder „jointly and severally“. Jeder haftet daher in dem einen wie in dem anderen Falle für die ganze Schuld; kommt es aber zur Klage, so müssen die nur jointly Haftenden zusammen verklagt werden, während von den jointly and severally Haftenden auch jeder einzeln verklagt werden kann.

Vgl. Sweet, Dictionary of English Law s. v. „Joint“ II §§ 5 und 6.

Wie im Falle einer nach sect. 6 (2) statthaften Wechselziehung auf Mehrere die Acceptanten haften, darüber enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Chalmers aber, der Verfasser des Gesetzes, bemerkt in seinem Kommentar (A Digest of the Law of Bills of Exchange Act, fourth edition S. 19) zu sect. 6 (2), daß die Acceptanten „jointly“ haften. Immerhin haften sie danach als Gesamtschuldner, und da die Acceptation eine ihr entsprechende Wechselziehung zur Voraussetzung hat, so ist danach auch die Richtung eines Wechsels an mehrere Bezogene auf eine solche Haftung berechnet.

Sieht man nun aber, was das Recht der deutschen Wechselordnung anlangt, die Wechselziehung auf mehrere Personen nebeneinander als darauf ausgehend an, durch Annahme des Wechsels eine Gesamthaftung der Bezogenen für die im Wechsel angegebene Summe entstehen zu lassen, so macht sich der einen solchen Wechsel begebende oder weiterbegebende Aussteller oder Indossant anheischig, dem Wechselnehmer in den Bezogenen Gesamtschuldner zu verschaffen, und daraus folgt, daß der Regreß mangels Annahme schon begründet sein muß, wenn auch nur einer der Bezogenen den Wechsel nicht oder nur unter einer Einschränkung annimmt, und dieserhalb Protest erhoben wird. Andererseits ist derjenige, welcher einen ihn auf mehrere Bezogene anweisenden Wechsel entgegennimmt, gehalten, sich wegen Zahlung der Wechselsumme nötigenfalls an jeden der Bezogenen zu wenden, und erst wenn es ihm auf diese Weise nicht gelingt, die Zahlung zu erlangen, und dies durch Protest festgestellt ist, hat er den Regreß mangels Zahlung. Zweifelhaft mag sein, wie es sich mit dem Anspruch auf Sicherstellung verhält, wenn einer von mehreren Acceptanten unsicher wird. Die Entscheidung darüber wird ebenso ausfallen müssen, wie über die von der Wechselordnung auch offen gelassene Frage der Sicherstellung in dem Falle, wenn einer von mehreren Ausstellern eines eigenen Wechsels unsicher wird.

Vgl. über die Regreßfragen Volkmar u. Löwy, a. a. O. S. 286;

Hartmann, a. a. O. S. 336 und 383; D. v. Wächter, a. a. O. S. 310 u. 333; v. Canstein, a. a. O. S. 282 u. 319 Anm. 7 a; Grünhut, a. a. O. Bd. 1 S. 411.

Hinsichtlich der Voraussetzungen des Regresses mangels Annahme und mangels Zahlung stimmen mit dem vorher Ausgeführten auch überein die Vorschriften des englischen Wechselgesetzes (sect. 19 (2 e), 43. 44. 45 (6). 47).

Gegen die Zulassung einer Wechselziehung auf Mehrere nebeneinander ist indes noch geltend gemacht worden, daß sie dazu führen würde, durch einen und denselben Wechselzug (in Verbindung mit der Annahme) eine Mehrheit von selbständigen Verpflichtungen auf der bezogenen Seite entstehen zu lassen, und daß dies mit den Grundsätzen der Wechselordnung unverträglich sei ebensowohl in dem Falle, wenn eine solidarische, wie in dem Falle, wenn eine anteilmäßige Haftung der Bezogenen geschaffen werden solle. Der Art. 81 W.O. soll dagegen nichts beweisen, weil daraus, daß zu einer Hauptverpflichtung eine andere Verpflichtung accessorisch hinzutreten könne, nicht die Zulässigkeit des Nebeneinanderbestehens von mehreren Hauptverpflichtungen gefolgert werden dürfe. Dieser Ausführung ist entgegenzuhalten, daß sie zwei Fälle einer Wechselziehung einander gleichstellt, zwischen denen ein auch wechselrechtlich wesentlicher Unterschied besteht. Ein auf mehrere Personen gezogener, aber jeden Bezogenen zu einer anteilmäßigen Zahlung anweisende Wechsel würde, wie bereits früher bemerkt, wegen Fehlens der Einheitlichkeit der Wechselsumme ungültig sein; die Wechselurkunde würde hier ihrem Inhalte nach eine Mehrheit von Grundwechseln darstellen. Dies trifft aber nicht zu für einen Wechsel, durch dessen Ziehung auf Mehrere in Verbindung mit der Annahme eine Mehrheit von Verpflichtungen erzeugt werden soll, von denen jede auf Zahlung einer und derselben Geldsumme geht. Warum das Nebeneinanderbestehen von solchen mehreren Acceptanten-Verpflichtungen mit den Grundsätzen der Wechselordnung unverträglich sein soll, bleibt unerklärt, wenn es mit diesen Grundsätzen verträglich ist, daß durch Ausstellung eines eigenen Wechsels von mehreren Personen auf Seiten der Aussteller eine Mehrheit von Verpflichtungen derselben Art entsteht, und zwar eine Mehrheit von Verpflichtungen, die auch darin von derselben Art sind, daß keine von ihnen eine nur accessorische ist. Allgemein anerkannt wird überdies

die Zulässigkeit einer Wechselziehung auf die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, und es ist nicht zu bezweifeln, daß auf Grund des Acceptes der Firma nicht nur die Gesellschaft unter ihrer Firma, sondern auch jeder einzelne Gesellschafter als Wechselschuldner in Anspruch genommen werden kann. Auch damit ist es nicht füglich vereinbar, die Schaffung eines Gesamtschuldverhältnisses auf der bezogenen Seite durch Wechselziehung und Annahme für wechselrechtlich unzulässig zu erklären.

Bisher nicht in Betracht gezogene einzelne Vorschriften der Wechselordnung endlich, aus welchen die Unzulässigkeit der Wechselziehung auf Mehrere nebeneinander gefolgert werden müßte, lassen sich nicht nachweisen. Wohl aber spricht für die Zulässigkeit, wenn auch nicht in ausschlaggebender Weise, einmal der Art. 6 Abs. 2, nach welchem unter der dort bezeichneten Voraussetzung der Aussteller eines gezogenen Wechsels sich selbst als Bezogenen benennen darf, in Verbindung mit der Statthaftigkeit der Ausstellung auch eines gezogenen Wechsels von mehreren Personen, sowie ferner der Art. 56, insofern dieser die Hinzufügung von Notadressen, die auf den Zahlungsort lauten, nicht sowohl für zulässig erklärt, als vielmehr ihre Zulässigkeit voraussetzt.“